

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Finanzen
BMF – VI/A
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Dr. Peter Kaluza
DW: 8582
p.kaluza@lk-oe.at
GZ: V/2-082008/A-79

Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird UStG-Novelle 2008; GZ: BMF-010000/0036-VI/A/2008

Wien, 27. August 2008

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Finanzen zum Entwurf der UStG-Novelle 2008 folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Aus Anlass der aktuellen Novellierung des Umsatzsteuergesetzes ersucht die LK Österreich, den ermäßigten Steuersatz von 10 % gemäß § 10 Abs.2 UStG in Verbindung mit Z.5 und Z.30 der Anlage auf alle Milchprodukte, insbesondere auf solche mit der Zutat Kaffee auszuweiten.

Folgende Änderung des Z. 30 der UStG – Anlage wird vorgeschlagen:

„30. Milch und Milcherzeugnisse der Positionen 0401, 0402, 0403 und 0404 mit **allen** Zusätzen, ausgenommen **Produkte mit einem Milchanteil unter 51 %** mit Zusätzen von Kaffee, Tee oder Mate oder von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee, Tee oder Mate und von Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren (aus Unterpositionen 2202 90 91, 2202 92 95 und 2202 90 99 der Kombinierten Nomenklatur).“

Grundsätzlich soll sich der ermäßigte Umsatzsteuersatz im Bereich der Lebensmittel auf alle Milchprodukte beziehen. Milchprodukte sind im Internationalen Codex Alimentarius und im Österreichischen Lebensmittelbuch durch einen Milchanteil von mindestens 51 % definiert. Bei Anwendung der Kombinierten Nomenklatur entsteht das Problem, dass sich die KN-Zuordnung bei einigen Produkten nicht mit der Definition eines Milchprodukts deckt. In diesem Sinne erfolgte auch im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2007 eine Klarstellung, dass alle Produkte der Positionen 0401 bis 0404 - auch wenn sie im Sinne der Kombinierten Nomenklatur der Position 2202 „Wasser und andere nicht alkoholhaltige Getränke“ zugeordnet werden - dennoch dem ermäßigten Steuersatz unterliegen sollen.

2/2

Diese Erweiterung wurde jedoch im Sinne der Verwaltungspraxis für Produkte mit Zutaten, Auszügen, Essenzen, Konzentrationen aus Kaffee, Tee oder Mate eingeschränkt.

Sachlich ist der Ausschluss für Milchprodukte nicht nachvollziehbar, da bei diesen Milchprodukten der Milchanteil sehr hoch (mindestens 51 %, in der Praxis meist über 70 %) und der Kaffeeanteil sehr gering (1 % - 1,6 %) ist. Kaffeemilch ist darüber hinaus ausdrücklich im Österreichischem Lebensmittelbuch (Codexkapitel B 32 „Milch und Milchprodukte“, Teilkapitel Milchlischerzeugnisse“) unter Punkt 4 „Kaffeemilch, Vanillemilch, Karamelmilch, Malzmilch, Honigmilch und ähnliche Produkte mit geschmacksgebenden Zugaben“ geregelt.

Die sachgemäße Erweiterung des ermäßigten Steuersatzes auf Milchprodukte mit der Zutat Kaffee wäre für die produzierenden Unternehmen, aber auch für die behördliche Überprüfung eine wesentliche Erleichterung und Verringerung des Verwaltungsaufwands, der mit der wirtschaftlich relativ geringen Bedeutung dieser Produkte nicht im Einklang steht. Die Abgrenzung lässt sich heute gar nicht ohne genaue Einsichtnahme in die Rezeptur vornehmen, da z.B. neben geringfügigen Kaffeeextrakten eine Reihe von Aromen, insbesondere Pflanzenextrakte Anwendung finden.

Weiterer Aufwand entsteht insbesondere auch durch die notwendige steuerliche Spezialbehandlung für diese Produkte. In der Praxis werden diese Produkte verschiedener Geschmacksrichtung in Logistikeinheiten jeweils unterschiedlicher Zusammensetzung geordert. Diese Logistikeinheiten können jedoch nicht als eine steuerrechtliche Einheit behandelt werden, die unterschiedliche Umsatzsteuersätze müssen für jede Lieferung gesondert ausgewiesen werden.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich